

Hinweise zum Baumschutz in Brandenburg



Inhaltsverzeichnis:

Hinweise	1
Aktuelle gesetzliche Lage des Baumschutzes in Brandenburg (Stand Februar 2015):.....	3
Bäume in Naturschutzgebieten:	4
Naturdenkmäler:.....	4
Alleen:	4
Streuobstbestände:.....	5
Baumschutz in der Vegetationszeit:.....	5
Waldbäume:	5
In welchen Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden?	5
a) Bei Bäumen, die durch eine Baumschutzverordnung oder -satzung geschützt sind:.....	5
b). Bei Alleebäumen, Streuobstbeständen, Bäumen mit Bruthöhlen oder Horsten und Bäumen in der Vegetationszeit:	6
Wann handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit und welche Strafen drohen?	6
Was tun, wenn Bäume in Gefahr sind?	7
Welches Mitwirkungsrecht haben die Naturschutzverbände?	7
Liste einheimischer Gehölze	8
Quellen:	10
Impressum:	10



Immer wieder treffen Baumfällungen oder falsche Baum Pflegemaßnahmen auf Protest von Baumfreunden und Naturliebhabern. Besonders spektakulär war z.B. eine Protestaktion 1997 in Kalifornien. Hier verhinderte die 24-jährige Julia Hill die Fällung eines 1000-jährigen Mammutbaums, indem sie ihn besetzte und so lange auf dem Baum verharrete, bis den Plänen zur Fällung per richterlichem Beschluss Einhalt geboten wurde. Zwei Jahre dauerte ihr Protest auf dem Baum, von dem sie schließlich als Siegerin herabstieg.

Protestaktionen gegen Baumfällungen oder radikale Schnittmaßnahmen zeigen die große Bedeutung, die Bäumen für viele Menschen haben. In vielen Kulturen galten und gelten sie als heilig und sind beliebtes Motiv in Kunst und Literatur. Aber auch der praktische Nutzen von Bäumen ist enorm. Sie spenden Schatten, wirken als Lärmschutz, befeuchten und reinigen die Luft und versorgen sie mit Sauerstoff. Zudem sind Bäume ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche Tiere und Brutstätte für Vögel. Vor allem ältere Bäume bieten wegen ihres hohen Anteils an Totholz vielen Insekten Nahrung, da jeder Zersetzungsgrad ein eigenes Habitat darstellt. Säugetiere wie Fledermaus und Siebenschläfer, aber auch viele Vögel profitieren von den Höhlungen und Höhlen, die sich in älteren Bäumen herausbilden.

Bäume beleben das Stadtbild, schaffen eine angenehmere Atmosphäre und sorgen so für mehr Entspannung und Wohlbefinden der Menschen. In Städten hat besonders die luftreinigende und befeuchtende Wirkung von Bäumen Bedeutung, da hier die Luftverschmutzung Ursache für viele Krankheiten ist. Messungen haben ergeben, dass eine baumfreie Straße im Gegensatz zu einer baumbestandenen 3-4mal mehr mit Schadstoffen belastet ist. Außerdem leisten Bäume einen wertvollen Beitrag in Sachen Klimawandel, da sie Kohlendioxid aufnehmen und diesen für die Photosynthese verwenden.

Die Liste der Gründe für die Erhaltung unserer Bäume ist also lang, doch sind sie gerade im Siedlungsbereich vielerlei schädigenden Einwirkungen ausgesetzt. Luftverschmutzung, falsche Pflegemaßnahmen, Beschädigung der Rinde, Zerstörung der Wurzel (z.B. durch den Straßenbau), Bodenverdichtung (z.B. durch Bebauung oder Parken), Tausalz, Hundeurin, Bodenverunreinigungen durch Öl oder Chemikalien schädigen die Bäume enorm.

Viele Bäume müssen nur gefällt werden, weil sie durch diese Einwirkungen so sehr geschwächt sind, dass eine Fällung aus Sicherheitsgründen unausweichlich wird. Jeder einzelne ist dazu angehalten, schädigende Einwirkungen zu vermeiden, damit Fällungen gar nicht erst notwendig werden.



Aktuelle gesetzliche Lage des Baumschutzes in Brandenburg (Stand Februar 2015):

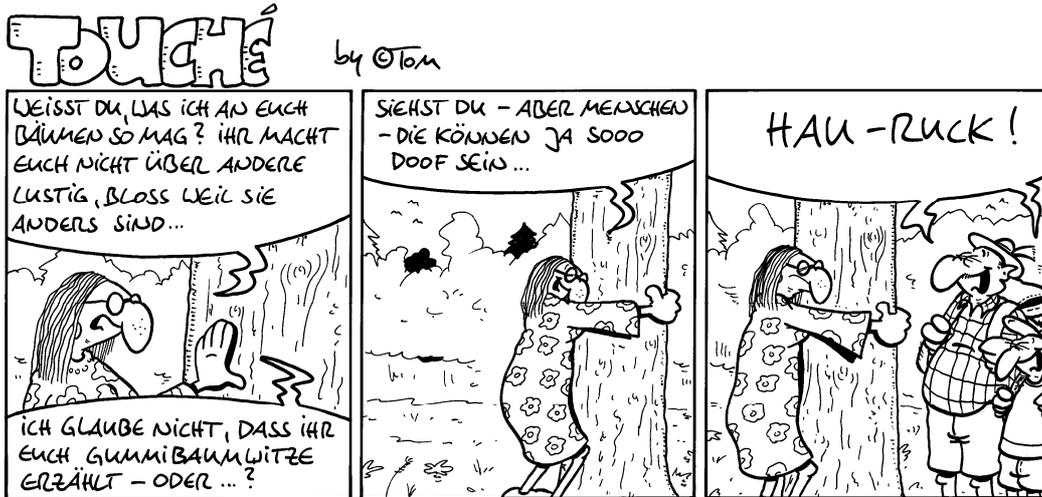
Das Ende der Brandenburgischen Baumschutzverordnung 2010 führte zu einem gravierenden Wegfall des gesetzlichen Schutzes von Bäumen in Brandenburg. Bemühungen der Naturschutzverbände und engagierter Bürger dies zu verhindern blieben erfolglos. Der Baumschutz ist in Brandenburg seitdem den Landkreisen und Gemeinden überlassen, die eigene Baumschutzverordnungen bzw. –satzungen erlassen können.

Für den Fall, dass ein Landkreis eine eigene Baumschutzverordnung erlassen hat, gilt diese für alle dazugehörigen Gemeinden und Städte des Landkreises. Hierbei ist es ratsam, sich bei Fragen und Baumfällanträgen an die Untere Naturschutzbehörde des jeweiligen Landkreises zu wenden.

Diese Baumschutzverordnung des Landkreises gilt jedoch nicht für Gemeinden oder Städte, die bereits eine eigene Baumschutzsatzung entwickelt haben. Der Geltungsbereich der Satzung beschränkt sich i.d.R. auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Bei Vorhandensein einer eigenen Satzung ist die Gemeindeverwaltung zu kontaktieren.



Um also unnötige Baumfällungen zu vermeiden und den massiven Baumverlust in Brandenburgs Städten und Dörfern aufzuhalten, sollten Landkreise, Städte und Gemeinden unbedingt von der Möglichkeit Gebrauch machen, eigene Baumschutzsatzungen mit allen notwendigen Kriterien für einen ausreichenden Baumschutz aufzustellen. Hierfür wird vom NABU Brandenburg eine Muster-Gehölzschutzsatzung zur Verfügung gestellt:



Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Bäume in Naturschutzgebieten:

„Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ [§ 23 (2) BNatSchG]. Ist ein Baum also Bestandteil eines Naturschutzgebietes, gebührt ihm besonderer Schutz.

Naturdenkmäler:

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. [§ 28 (2) BNatSchG].

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG):

Alleen:

Auch Alleen werden durch das Brandenburgische Naturschutzgesetz geschützt. Daher ist es verboten, Alleen zu beseitigen, zerstören, beschädigen oder sonst erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen [§ 17 BbgNatSchAG].



Weitere Informationen unter:

<http://www.rettet-brandenburgs-alleen.de/>

Streuobstbestände:

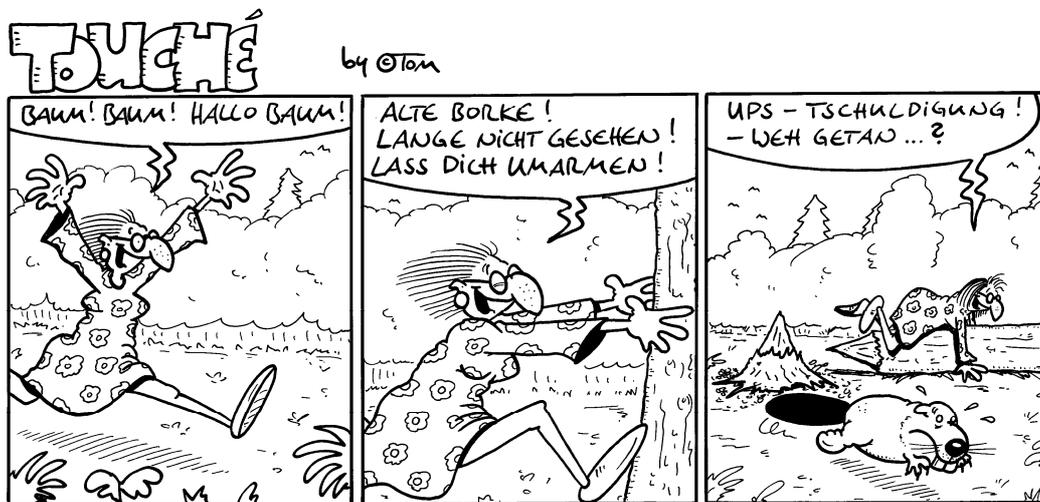
Da Streuobstbestände als geschütztes Biotop gelten sind ihre Zerstörung und erhebliche oder nachhaltige Eingriffe verboten [§ 18 (1) BbgNatSchAG].

Baumschutz in der Vegetationszeit:

Um Nist-, Brut- und Lebensstätten zu schützen und deren Störung zu vermeiden, ist es unzulässig Bäume außerhalb des Waldes in der Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September zu fällen. Dies gilt jedoch nicht für Formschnitte an Bäumen und Gebüsch. [§39 (5) BNatSchG].

Waldbäume:

Für Waldbäume gelten die erwähnten Maßnahmen nicht. Bestimmungen, die diese Bäume betreffen sind im Bundeswaldgesetz und in den Wald- und Forstgesetzen der Länder verankert.



In welchen Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

- a) Bei Bäumen, die durch eine Baumschutzverordnung oder -satzung geschützt sind:

Für den Fall, dass in dem jeweiligen Landkreis, der jeweiligen Gemeinde oder Stadt eine Baumschutzverordnung bzw. -satzung erarbeitet wurde, legt diese in der Regel fest, welche Bäume geschützt sind. Bitte informieren Sie sich daher, ob für Ihren Landkreis, Ihre Stadt oder Gemeinde eine eigene Baumschutzsatzung/-verordnung vorliegt und wie hier die genauen Bestimmungen sind. Für Bäume, die unter jene Bestimmungen der Baumschutzsatzung bzw. -ordnung Ihrer Gemeinde, Stadt oder Landkreis fallen, brauchen Sie eine Ausnahmegenehmigung, wenn Sie eine Beseitigung, Veränderung oder wesentliche Beeinträchtigung des Baumes planen. Ausnahmeregelungen werden in der Regel zugelassen,

wenn beispielsweise von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen oder er krank ist. Die schriftliche Antragsstellung unter Angabe von Gründen für eine mögliche Baumfällung erfolgt dann auch bei der unteren Naturschutzbehörde Ihres Landkreises oder wenn eine Baumschutzsatzung Ihrer Gemeinde bzw. Stadt vorliegt, direkt bei dieser.

In der Regel muss nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung und der anschließenden Fällung oder Beeinträchtigung des Baumes eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung geleistet werden, deren Größe bzw. Höhe von der unteren Naturschutzbehörde, Stadt- oder Gemeindeverwaltung festgelegt wird und zum Teil in den einzelnen Verordnungen bzw. Satzungen nachzulesen ist. Ersatzpflanzungen werden in der Regel nach einem gewissen Zeitraum kontrolliert.



b). Bei Alleebäumen, Streuobstbeständen, Bäumen mit Bruthöhlen oder Horsten und Bäumen in der Vegetationszeit:

Auf Antrag kann von den Verboten zum Schutz von Alleebäumen nur eine Ausnahme zugelassen werden, wenn diese zur Wahrung der Verkehrssicherheit dringend notwendig ist und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht durch andere Maßnahmen zu erreichen ist.

Für den Schutz von Streuobstbeständen, Bäumen mit Bruthöhlen oder Horsten und Bäumen in der Vegetationszeit besteht die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung, wenn der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild durch die durchgeführten Maßnahmen nur geringfügig beeinträchtigt werden, oder wenn die Maßnahmen aus „Gründen des Allgemeinwohls“ notwendig sind.

Für Ausnahmegenehmigungen ist in der Regel die untere Naturschutzbehörde zuständig. Evtl. müssen für die durchgeführten Maßnahmen Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen geleistet werden.

Außerdem haben auch Verbände des Landkreises Mitwirkungsrecht. Näheres dazu unter:

„Welches Mitwirkungsrecht haben die Naturschutzverbände?“

[§ 63 BNatSchG]

Wann handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit und welche Strafen drohen?

Wer bei Bestehen einer Baumschutzverordnung bzw. -satzung des Landkreises, der Gemeinde oder Stadt gegen die dort festgelegten Bestimmungen zum Baumschutz verstößt, muss in der Regel mit einem Bußgeld wegen ordnungswidrigen Handelns rechnen.



Was tun, wenn Bäume in Gefahr sind?

1. Fakten ermitteln

- Standort des gefährdeten Baumes (Straße, Hausnr., Baumnr., Stadtbezirk)?
- Art der Gefährdung bzw. der durchgeführten Maßnahmen
- Verursacher?
- handelt es sich um einen Sonderfall (z.B. ein Naturdenkmal)?

2. Zuständige Behörde kontaktieren

Meist ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises, in dem der Baum steht, zuständig oder übernimmt die Weiterleitung an die zuständige Behörde.

Zuerst sollte die Situation beschrieben werden und man sollte in Erfahrung bringen, ob die durchgeführten Maßnahmen rechtmäßig sind bzw. ob eine Genehmigung für die geplanten oder durchgeführten Maßnahmen vorliegt. In der Regel leitet die untere Naturschutzbehörde bei Bedarf weitere Schritte ein.

3. Im Notfall

Bei akuten Fällen außerhalb der Sprechzeiten der Behörden kann auch die Polizei gerufen werden.

Welches Mitwirkungsrecht haben die Naturschutzverbände?

Die anerkannten Naturschutzverbände haben in bestimmten Fällen die Möglichkeit, sich vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den oben genannten Bestimmungen zu äußern [§ 63 BNatSchG sowie § 36 BbgNatSchAG] und können somit Einfluss auf die Entscheidung nehmen.

Außerdem gehört in der Regel zu jeder unteren Naturschutzbehörde ein Naturschutzbeirat, dem ehrenamtlich arbeitende Bürger angehören, welche die Naturschutzbehörden durch Vorschläge und Anregungen fachlich unterstützen sowie Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenwirken sollen.

TUCHE

by Tom



Liste einheimischer Gehölze

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Cerasus avium</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguina</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Artengruppe Zweigriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i> agg.
Artengruppe Eingriffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> agg.
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Gemeiner Wacholder	<i>Juniperus communis</i>
Deutsches Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Gemeine Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Waldbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>
Artengruppe rote Johannesbeere	<i>Ribes rubrum</i> agg.
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Artengruppe Lederblättrige Rose	<i>Rosa caesia</i> agg.

Hunds-Rose
 Heckenrose
 Artengruppen Graugrüne Rose
 Artengruppe Elliptische Rose
 Wein-Rose
 Artengruppe Filz-Rose
 Kratzbeere
 Artengruppe Echte Brombeere
 Himbeere
 Silber-Weide
 Ohr-Weide
 Sal-Weide
 Grau-Weide
 Artengruppe Bruch-Weide
 Lorbeer-Weide
 Purpur-Weide
 Kriech-Weide
 Mandel-Weide
 Korb-Weide
 Schwarzer Holunder
 Roter Holunder
 Besenginster
 Eberesche
 Winterlinde
 Berg-Ulme
 Gewöhnlicher Schneeball

Rosa canina
Rosa corymbifera
Rosa dumalis agg.
Rosa elliptica agg.
Rosa rubiginosa
Rosa tormentosa agg.
Rubus caesius
Rubus fruticosus agg.
Rubus idaeus
Salix alba
Salix aurita
Salix caprea
Salix cinerea
Salix fragilis agg.
Salix pentandra
Salix purpurea
Salix repens
Salix triandra
Salix viminalis
Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Sarothamnus scoparius
Sorbus aucuparia
Tilia cordata
Ulmus glabra
Viburnum opulus



Quellen:

BbgNatSchAG:

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013:

Baumschauerlass:

Gemeinsamer Runderlass des MSWV und des MUNR zur Anwendung des Alleenmerkblattes und für die Durchführung von Baumschauen zum Schutze von Alleen und des Straßenbegleitgrüns im Land Brandenburg.

ZTV-Baumpflege:

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Herausgeber: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftspflege e.V. , ISBN 3-934484-60-3

Resolution NABU Brandenburg:

<http://brandenburg.nabu.de/naturschutz/gehoeelzschutz/13108.html>

[http://www.oberhavel.de/index.php3?wes=784e8c564d798e483&l_id=1591:](http://www.oberhavel.de/index.php3?wes=784e8c564d798e483&l_id=1591)

http://www.bund-brandenburg.de/fileadmin/bundgruppen/lvbrandenburg/AlleenUndBaumschutz/Baumschutzverordnung/Baumschutz_Juni11.pdf

Amt für Statistik:

<http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/>

<http://www.luis.brandenburg.de/service/adressen/S7100049/>

Impressum:

Herausgeber: NABU Brandenburg

Lindenstraße 34

14467 Potsdam

Tel.: 0331/ 20 15570

E-Mail: NABU-Brandenburg@t-online.de

Internet: <http://www.NABUbrandenburg.de>

Text Mirjam Schumm / Nadine Lüdtke / Linda Schalow/ Wolfgang Ewert

Gestaltung: Heidrun Schöning / Oliver Nagel

2. Auflage, Oktober 2006

3. Auflage, Oktober 2011

3. Auflage, Februar 2015

